

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

RECHT UND RECHNUNGSPRÜFUNG

- I. An die personalverwaltenden Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

PERSONALRECHT
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-607 o. 635
Telefax 0721 9175-25-635
AZ: 21/513
Sachbearbeitung:
Frau Aufrecht/Herr Roth
iris.aufrecht@ekiba.de
siegfried.roth@ekiba.de
25. Juli 2011

Rundschreiben 5 / 2011

(Dieses Rundschreiben ist für Anwender von Lotus Notes der Evangelischen Landeskirche in Baden unter „Portal/ Infos und Produkte/Gesamtansicht/Arbeitsrecht Rundschreiben/“ abrufbar.)

Dienstordnung für Kindertagesstätten und Überleitung der Zweitkräfte

hier: Umsetzung der Arbeitsrechtsregelungen vom 13. Juli 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Sache geben wir folgende Hinweise:

1	Vorbemerkung	2
2	AR-Dienstordnung Kita	2
3	Aufhebung des Tätigkeitsmerkmals für Zweitkräfte und Überleitung	4
3.1	Vorbemerkung	4
3.2	Überleitung der Zweitkräfte	4
3.3	Nicht überzuleitende Erzieherinnen und Erzieher der Entgeltgruppe S 5	5
3.4	ZGAST Liste für Überleitung	5
3.5	Konsequenzen aus der stufengleichen Überleitung	5
3.6	Änderung der Arbeitsverträge	6
3.7	Beteiligung der MAV	7

1 Vorbemerkung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK) hat am 13. Juli 2011 zwei Arbeitsrechtsregelungen zu den im Betreff genannten Themen beschlossen, zu deren Umsetzung wir nachfolgende Hinweise geben.

Die Arbeitsrechtsregelungen werden erst nach der Einwendungsfrist, die am 15. August 2011 abläuft, im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht. Die Hinweise ergehen unter dem Vorbehalt, dass keine Einwendungen gegen die Arbeitsrechtsregelungen erhoben werden und diese in Kraft treten können.

2 AR-Dienstordnung Kita

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden hat die Arbeitsrechtsregelung zur Dienstordnung für pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (AR-Dienstordnung Kita) beschlossen, die am 1. September 2011 in Kraft tritt und die Dienstordnung vom 1. Januar 2001 ersetzt. Die Bestimmungen der AR-Dienstordnung Kita gelten unmittelbar für die Arbeitsverhältnisse der in Kindertagesstätten pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da nach den Arbeitsverträgen sämtliche von der ARK beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen auf das Arbeitsverhältnis ihre Wirkung entfalten. Für bestehende Arbeitsverträge ist eine Änderung nicht erforderlich. Für Einstellungen, die ab 1. September 2011 wirksam werden sollen, bitten wir nur noch das neue Arbeitsvertragsmuster zu verwenden.

Die Anpassung der Dienstordnung ist u. a. erforderlich geworden, da mit der Einführung des Tarifes Sozial- und Erziehungsdienst der Funktionsbegriff „Gruppenleitung“ aufgegeben wurde und diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr als „pädagogische Fachkräfte im Gruppendienst“ zu bezeichnen sind. Außerdem wurde, wie nachfolgend noch erläutert, eine Arbeitsrechtsregelung beschlossen, wonach die bisher in der Funktion als „Zweitkraft“ stehenden Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und die nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz gleichgestellten Fachkräfte zum 1. September 2011 als pädagogische Fachkräfte im Gruppendienst übergeleitet werden.

Eine Änderung der Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen bislang die Funktion der Gruppenleitung übertragen wurde, ist nicht erforderlich. In Arti-

kel II Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelung ist geregelt, dass deren Aufgaben sich nach § 15 (Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Gruppendienst) richten. Bei künftigen Arbeitsvertragsänderungen empfehlen wir die Funktionsbezeichnung zu korrigieren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in § 17 der AR-Dienstordnung Kita aufgezählten Aufgaben der Zweitkräfte sich nur auf Fachkräfte beziehen, die nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz **nicht** berechtigt sind, eine Gruppe zu leiten.

Wir empfehlen, die neue Dienstordnung den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Bekanntmachung im GVBl. in Kopie zuzuleiten und die bestehenden Mitarbeitervertretungen im Wege des allgemeinen Informationsrechtes hierüber zu informieren.

Ergänzend teilen wir mit, dass das Fachreferat Tageseinrichtungen für Kinder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. beabsichtigt, Musterstellenbeschreibungen zu den Aufgaben der Leitung der Kindertagesstätte und der Fachkräfte im Gruppendienst herauszugeben, welche die Anstellungsträger zur Konkretisierung der Aufgaben nach § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 der Dienstordnung verwenden können. Sofern die Aufgaben in Stellenbeschreibungen weiter konkretisiert werden, wird die Stellenbeschreibung über die AR-Dienstordnung Kita Bestandteil des Arbeitsvertrages und konkretisiert die beiderseitigen Rechte und Pflichten.

Aus Literatur und Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass ein Beteiligungsrecht bzw. Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bei der Einführung von Stellenbeschreibungen nicht besteht. Gleichwohl ist die Mitarbeitervertretung bei der Einführung von Stellenbeschreibungen im Wege des Informationsrechtes zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Das Fachreferat Tageseinrichtungen für Kinder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. wird in seinem Rundschreiben in geeigneter Weise auf die Veränderungen hinweisen. Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachberatung des Diakonischen Werkes.

3 *Aufhebung des Tätigkeitsmerkmals für Zweitkräfte und Überleitung.*

3.1 *Vorbemerkung*

Die fachliche Notwendigkeit zur Aufhebung des besonderen Tätigkeitsmerkmals für Zweitkräfte in der AR-M hat sich aus dem veränderten pädagogischen und organisatorischen Aufgabenprofil von Fachkräften in Kindertagesstätten, die zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind, ergeben. Nach den fachlichen Bedürfnissen ist es erforderlich geworden, den klassischen Hierarchieaufbau von Gruppenleitung und Zweitkraft aufzugeben, da die mit der Leitung einer Gruppe zugelassenen Fachkräfte den Gruppendienst gleichberechtigt im „Team“ ausüben und damit beide Fachkräfte zeitlich überwiegend das Tätigkeitsmerkmal einer Erzieherin/eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung bzw. die Funktion der pädagogischen Fachkraft im Gruppendienst ausfüllen. Mit der von der ARK beschlossenen Arbeitsrechtsregelung wurde das Tätigkeitsmerkmal der Erzieherin/des Erziehers mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit einer Zweitkraft (1. Alternative der S 5 Fallgruppe 3) ab 1. September 2011 aufgehoben. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 3 lautet nunmehr wie folgt:

„3. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in Sprachfördermaßnahmen. Die Protokollerklärungen Nummern 1, 3 und 5 des Anhangs der Anlage C zu § 56 TVöD-BT-V finden Anwendung.“

3.2 *Überleitung der Zweitkräfte*

Mit der Änderung des Tarifmerkmals der Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 3 hat die ARK die Überleitung der Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung sowie der nach Protokollerklärung Nr. 5 zum Tarif SuE gleichgestellten Fachkräfte in **Zweitkraftfunktion** nach S 6 mit der Maßgabe beschlossen, dass sie ab 1. September 2011 als pädagogische Fachkraft im Gruppendienst weiterbeschäftigt werden (Artikel 2 Abs. 2 der Arbeitsrechtsregelung). Ihre Aufgaben bestimmen sich nach § 15 AR-Dienstordnung Kita (Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Gruppendienst). Die Überleitung erfolgt stufengleich. Nähere Ausführungen hierzu siehe später.

3.3 Nicht überzuleitende Erzieherinnen und Erzieher der Entgeltgruppe S 5

Von der Überleitung nicht betroffen sind Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und denen Gleichgestellte, die das ab 1. September 2011 noch geltende Tarifmerkmal der Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 3 (siehe oben) erfüllen. Es handelt sich hier um Zusatzkräfte die ausschließlich nur für die oben beschriebenen Tätigkeiten eingesetzt und nicht im Gruppendienst tätig sind.

Zweitkräfte, die nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz nicht zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind und daher keine Eingruppierung nach S 5 erfahren haben, sind von der Überleitung ebenfalls nicht betroffen. Sie verbleiben in den bestehenden Eingruppierungen (z. B. bei Kinderpflegerinnen in S 3 oder S 4).

3.4 ZGAST Liste für Überleitung.

Die ZGAST stellt den Einrichtungen eine Liste aller Personalfälle der Entgeltgruppe S 5 des Tarifs SuE zur Verfügung. Es wird gebeten, auf diesen Listen die nach obiger Ziffer 3.3 Absatz 1 nicht überzuleitenden Personalfälle zu vermerken. Die ZGAST wird mit den Listen über das weitere Verfahren informieren.

3.5 Konsequenzen aus der stufengleichen Überleitung

Mit der stufengleichen Überleitung der Beschäftigten fangen die Stufenlaufzeiten nicht neu an zu laufen. Es bleibt beim für den Personalfall maßgeblichen „BDA“ für die Stufensteigerung. Die stufengleiche Überleitung ist auch keine Höhergruppierung im Tarifsinne, bei dem die maßgeblichen Bestimmungen zum Garantiebtrag Anwendung finden, so dass kein Anspruch auf einen Garantiebtrag besteht.

Die stufengleiche Überleitung findet auch für Beschäftigte Anwendung, die sich in einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe befinden. Ist das Entgelt der individuellen Zwischenstufe höher als das Entgelt der Stufe der Entgeltgruppe S 6, in die übergeleitet wird, steht bis zum nächsten Stufenaufstieg in der Entgeltgruppe S 6 das Entgelt der individuellen Zwischenstufe weiter zu. Ist das Entgelt der individuellen Endstufe höher als das Entgelt der Stufe 6 der Entgeltgruppe S 6, in die übergeleitet wird, steht weiter das Entgelt der individuellen Endstufe zu.

Folgende Beispielfälle:

1. Mitarbeiterin in S 5 Stufe 2 mit Grundentgelt im August 2011 von 2.291,88 € wird zum 1. September in S 6 übergeleitet. Das Grundentgelt in S 6 Stufe 2 beträgt ebenfalls 2.291,88 €. Ein Garantiebtrag wird nicht gezahlt. Das „BDA“ bleibt.
2. Mitarbeiterin in S 5 Stufe 5+ mit individueller Zwischenstufe im August 2011 von 2.746,88 € wird nach S 6 Stufe 5 übergeleitet. Das Grundentgelt beträgt ab September 2011 2.767,65 €. Der Überleitungsgewinn beträgt 20,77 € (kein Garantiebtrag). Die individuelle Zwischenstufe fällt weg. Es bleibt das „BDA“.
3. Mitarbeiterin in S 5 Stufe 5+ mit individueller Zwischenstufe im August 2011 von 2.806,88 € würde nach S 6 Stufe 5 übergeleitet werden. Das Grundentgelt würde ab September 2011 2.767,65 € betragen. Da das Grundentgelt der Entgeltgruppe S 6 Stufe 5 geringer ist als das bisherige Entgelt der Zwischenstufe, erfolgt die Überleitung in die individuelle Zwischenstufe S 6 Stufe 5+ betragsgleich mit 2.806,88 €. Die Zwischenstufe verbleibt bis zum nächsten Aufstieg in Stufe 6. Das „BDA“ wird nicht geändert.
4. Mitarbeiterin in S 5 Stufe 6+ mit individueller Endstufe im August 2011 von 2.918,75 € wird nach S 6 Stufe 6 übergeleitet. Das Grundentgelt ab September 2011 beträgt 2.930,34 €. Der Überleitungsgewinn beträgt 11,59 € (kein Garantiebtrag). Die individuelle Endstufe fällt mit der Überleitung weg. Es bleibt das „BDA“.
5. Würde im Fall Nr. 4 das Entgelt der individuellen Endstufe über dem Entgelt der Entgeltgruppe S 6 Stufe 6 von 2.930,34 € liegen, wäre betragsgleich in die individuelle Endstufe S 6 Stufe 6+ überzuleiten.

3.6 Änderung der Arbeitsverträge

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Zweitkräfte ist eine tarifliche Maßnahme und wird Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Es bedarf hierzu keiner individualrechtlichen Änderung des Arbeitsvertrages.

Gleichwohl empfehlen wir dringend für den Fall, dass keine Einwendungen gegen die Arbeitsrechtsregelung erhoben werden, zur Rechtsklarheit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Überleitung schriftlich mitzuteilen, die Mitteilung von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter gegenzeichnen zu lassen und diese zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Zur tariflichen Überleitung ist ein Beschluss des Anstellungsträgers nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Höhergruppierung handelt, sondern um eine tarifliche Maßnahme, auf die die betroffenen Beschäftigten einen Rechtsanspruch haben.

Wir geben Ihnen zur Mitteilung der Beschäftigten folgenden Textvorschlag:

„Sehr geehrte Frau ...sehr geehrter Herr...

die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden hat am 13. Juli 2011 mit einer Arbeitsrechtsregelung beschlossen, dass Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und die zur Leitung einer Gruppe gleichgestellten Fachkräfte, die bisher in der Zweitkraftfunktion beschäftigt waren, ab 1. September 2011 in der Funktion der pädagogischen Fachkraft im Gruppendienst weiterbeschäftigt und damit stufengleich in die Entgeltgruppe S 6 übergeleitet werden.

Dies hat in Bezug auf Ihre dienstlichen Aufgaben zur Folge, dass Sie im Team mit den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gruppe die Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft im Gruppendienst nach der ab 1. September 2011 geltenden, beigefügten Dienstordnung wahrnehmen. Eine evtl. notwendige Aufgabenteilung in der Teamarbeit soll mit der Leitung der Kindertagesstätte abgestimmt werden.

Ihr Entgelt nach der Überleitung von Entgeltgruppe S 5 nach S 6 bemisst sich nach der Stufe, in der Sie sich bisher befanden. Möglicherweise wirkt sich der Wechsel in die höhere Entgeltgruppe auf Ihr Entgelt erst bei einem späteren Stufenaufstieg in der neuen Entgeltgruppe aus. Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Wir bitten Sie, die Kenntnisnahme dieser Mitteilung auf der Zweitschrift gegenzuzeichnen und uns diese für die Personalunterlagen zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Kenntnis genommen (Mitarbeiterin/Mitarbeiter)

3.7 Beteiligung der MAV

Die Überleitung der Zweitkräfte in S 6 ist keine Eingruppierung im mitarbeitervertretungsrechtlichen Sinne, sondern eine durch Arbeitsrechtsregelung festgelegte tarifli-

che Zuordnung, auf die der Anstellungsträger keinen Entscheidungsspielraum hat.
Auf das allgemeine Informationsrecht der Mitarbeitervertretung, nach dem sie rechtzeitig und umfassend zu informieren ist, wird verwiesen.

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Roth

II. Glied I erhalten

1. Kirchengemeindeämter (Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim (=5)
2. Verwaltungs- und Serviceämter mit Außen-/Dienststellen, einschl. Rastatt und Ettlingen (=15)
3. Geschäftsführer/-innen Diakonischer Werke in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Diakonieverbänden (=19/Notesgruppe Diakonische Werke Rechtsangelegenheiten)
4. Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg
5. Schulstiftung, im Hause
6. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
7. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden - FACH –
8. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden - FACH –
9. Rechnungsprüfungsamt, im Hause
10. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause (1x)
11. Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause (1x)
12. Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause
13. Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg
14. Referentin 6, 6 Be, 6 Dö, 6 Au, 6 As, 6 Ro, 8 Ra, 7 Hu, 5 Dr und 5 Zw (=10)
15. Diakonie-/und Sozialstationen unter landeskirchlicher Aufsicht (=23)

III. Nach Abgang 6 Hg (Intranet)

- IV. Druckauftrag erteilt für Nr. 1 bis 14 (59 Exemplare)
 Nr. 1 bis 15 (82 Exemplare)

V. Z.d.A.

Im Auftrag

Roth